

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Existenz des Bischofs Berchtulfus bzw. Crotulfus von Worms steht fest, eine Wormser Bischofsliste in Versform nach Art der Diptychen ist überliefert, die Chronik Burkhardts von Hall († 1300) und spätere Handschriften sowie die Wimpfener Malerei beruhen auf dieser Tatsache, daß Bischof Crotulfus (bis 620) Gründer der Kirche St. Peter zu Wimpfen ist.

Das Forschungsergebnis aus der schriftlichen und mündlichen Überlieferung erfährt eine wertvolle Ergänzung aus dem Ausgrabungsbefund von Prof. Adamy im Jahre 1898. Anderthalb Meter unter dem jetzigen Plattenbelag der Kirche wurden die noch vollständiger erhaltenen Fundamente einer frühromanischen Zentralkirche gefunden. Diese Kirche war ein zwölfseitiger Bau mit einem inneren sechseckigen Kuppelbau, einer dreifachen Choranlage im Osten und zwei vorgebauten Türmen im Westen, die allein heute noch völlig erhalten sind. Adamy spricht den Gedanken aus, es sei eine Urkirche in Form einer Taufkirche gewesen; denn „der Fußboden dieses mittleren, durch die Kuppel besonders ausgezeichneten sechseckigen Raumes lag um eine Stufe tiefer als der Umgang, war mit schwellenartigen Steinen eingefaßt und im übrigen aus einem geflickten Plattenbelag hergestellt.“ Diese Annahme einer Taufkirche wird durch die Bischofsgestalt Crotulfus erhärtet, der hier taufte und Gottes Wort verkündete. Der Altar, der möglicherweise das Stiftergrab barg, hatte seinen Platz in der Mittelapside der Choranlage. Auch darüber berichten mittelalterliche Chroniken, daß Crotulfus in Wimpfen begraben sei; z. B. Petrus Cratepolius in seinem Werk „De Sanctis Germaniae“ (1562): . . . S. Clotaldus in eodem templo etiam mandatus esse creditur. . . . - Der Altarraum, aus ältestem, wahrscheinlich römischem Mauerwerk, zeigt unverkennbare Verwandtschaft mit dem römischen Kastell Altheburg bei Arnsburg. Es ist anzunehmen, daß Crotulfus bei dem Bau seiner Kirche die vorhandenen Mauern des römischen Castrum einbezog. Endlich sei auch die Möglichkeit ausgesprochen, daß bei dem Neubau der jetzigen gotischen Kirche eine Übertragung des Stiftergrabes in den Hochaltar geplant war; das wäre eine Erklärung für den jetzigen Kastenaltar und für die am Eingang zum Altarinnern befindliche Türe, die nach Schäfer und Zeller die Bemalung einer Heiligenfigur zeigte.

Zum Abschluß sei noch hingewiesen auf den Zentralbau, der verschiedentlich zu Vergleichen mit der Aachener Palastkapelle, der Wormser St. Johanneskirche und anderen Rundkirchen anregte. Adamy schreibt, die Wimpfener Rundkirche lege Zeugnis ab von der unverwischbaren Erinnerung an

die Glanzzeit des großen Frankenkaisers Karl, dessen kuppelgedeckte Palastkapelle zu Aachen den Erbauern das muster-gültige Vorbild wurde. Dehio dagegen lehnt die Ableitung der Wimpfener Anlage aus der Aachener, die ja ein 8 Eck bzw. 16 Eck war, ab. Er spricht sich für den um das Jahr 1000 in Deutschland bekannten zentralen Typus aus, der als 6 seitige bzw. 12seitige Anlage syrischen Ursprungs sei. Kranzbühler betont in seinem Werk „Verschwundene Wormser Bauten“, daß der Grundriß der St. Johanneskirche in 10 Polygonseiten (außen und innen) eine Verwandtschaft und Weiterentwicklung von Wimpfen zeige. Leider wendet er sich entschieden gegen die Annahme, in der vorliegenden Gestalt ein Baptisterium zu vermuten. - Die neue Forschung über die Zentralkirchen anerkennt nur zwei Erklärungen: Entweder handle es sich um frühchristliche Baptisterien, für die diese Bauform verpflichtend war, oder um Heiliggrabkirchen in Nachahmung der großen Grabkirche zu Jerusalem. Deshalb möchte man der Überlieferung Schannats recht geben, der in St. Johannes zu Worms eine Taufkirche annahm; schon der Titularheilige St. Johannes der Täufer spricht dafür! Die Vermutung liegt nahe, daß vor der durch Bischof Burkhard erbauten Johanneskirche eine Taufkirche der Merowingerzeit als Rundkirche neben der um 600 erstellten Bischofskirche St. Peter gestanden hat. Daraus folgernd wäre denkbar, daß die Wimpfener Kirche durch den Missionsbischof Crotulf von Worms in Analogie einer vorhandenen Wormser Taufkirche im Neckartal als Rundkirche auf den Resten des römischen Castrum erstellt wurde. Diese Wirksamkeit der Wormser Kirche durch die Missionierung des Neckargaus setzt sich fort auch nach der Zerstörung der 1. Wimpfener Kirche durch die Ungarn im Jahre 955. Unter den Bischöfen Hanno und Hiltebold erfolgte ein Neubau und etwa 100 Jahre später die Ernennung des jeweiligen Propstes von Wimpfen zum 4. Wormser Archidiakon.

Mit diesen Ausführungen soll gezeigt sein die kontinuierliche Entwicklung der Bedeutung und Einflußnahme des bischöflichen Stuhles zu Worms auf Wimpfen, von der Missionstätigkeit des Bischofs Crotulf im Neckargau am Anfang des 7. Jahrhunderts bis zur erneuten Festigung der Kirche in Wimpfen als Kollegiatstift und Archidiakonats der Wormser Kirche.

Andreas Michalski

Anmerkung: Derartige Fälle der sprachlichen Verschiedenheit eines Namens gibt es noch viele; die Differenz kann aus paläographischen Umständen entsprungen sein. Beispiele: Eufronius = Sofronius, Eudila = Entilan, Acharius = Aigahardus, Ansoaldus = Gundoldus u. a.

## VORGÄNGE UM RHEINHESISCHE SIMULTANEEN IM FRÜHJAHR 1714

Der Frieden von Baden im Aargau vom 7. September 1714 machte dem von 1701 an tobenden Spanischen Erbfolgekrieg, der auch Rheinhessen in seinem letzten Jahre noch drückende französische Besatzung brachte, ein Ende. Dieser Frieden bestätigte den Ryswyker Frieden von 1697, dessen Klausel im 4. Artikel den Katholiken vielfach wieder den Besitz oder Mitbesitz der ehemals katholischen Kirchen nach Maßgabe der ihnen von den Franzosen während der Reunionskriege und des Pfälzischen Erbfolgekrieges eingeräumten Rechte gebracht hatte. Leiningen und vor allem die Pfalz hatten nach diesem Frieden praktisch nur mehr Simultankirchen. Freilich wurde der Besitzstand der Katholiken vielfach und mancherorts mit Erfolg angegriffen, abgesehen davon, daß die pfälzische Kirchenteilung von 1705 unter Preußens Druck den Katholiken wieder rundweg 5/7 der alten Kirchen entzog. Daß die Katholiken sich bemühten, den Rechtszustand von 1697 vor dem Frieden vom 7. September 1714 wieder herzustellen, kann man ihnen nicht verübeln. Über die Bestrebungen in dieser Hinsicht für eine Reihe rheinhessischer Gemeinden in den Monaten Februar und März 1714 informiert eine Reihe loser Dokumente aus dem Pfarrarchiv Heßloch, wie das Tagebuch des Karmelitenpaters Franz v. hl. Philipp,

des damaligen Pfarrers von Heßloch. Diese Akten dürften noch nicht veröffentlicht sein und bieten somit für die berührten Gemeinden Einblick in die Vorgänge und Rechtsauffassungen im Jahre 1714, darüber hinaus auch Einblick in die Bestrebungen Ludwigs XIV. Ihr Inhalt sei deshalb hier wiedergegeben.

Ausgangspunkt der Ereignisse wurde ein Schreiben des „ganz hochwürdigen Herrn Heucher“, der sich bei dem „Obristen Kleinholz“ in Kirm aufhielt. Heucher war der „Pensionarius“ des Bischofs von Metz, also der Kassenverwalter des Bischofs, dem die Auszahlung der „unter königlicher französischer Besoldung stehenden Herrn Pastoribus“ zustand. Diese französische Besoldung war ein Ergebnis der Reunionskriege und des 1697 abgeschlossenen Erbfolgekrieges. Heucher also erließ am 21. Februar 1714 ein Zirkular an alle unter französischer Besoldung stehenden Pfarrer der Erzbistümer Trier und Mainz und des Bistums Worms und hat folgenden Wortlaut: „Nachdem Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, der Herr Bischof von Metz, über die Unzuträglichkeiten und Störungen, so man Euch gegen die Klausel des 4. Artikels des Ryswykischen Friedens einige Jahre her verursacht hat, informiert worden ist, also hat hochgedachter H. Bischof mir gnädigst anbefohlen, Euch zu bedeuten, daß Ihr ohne ferneren Anstand (d. h. ohne weiteres Warten) suchen sollet, in denen Filial(kirchen) und anderen unter Euerer Seelsorge stehenden Kirchen, worinnen



Ihr oder Euere Vorfahren (d. h. Vorgänger) vormals den katholischen Gottesdienst verrichtet, denselben wiederum zu introducieren, und damit zu continuiere, sodann die katholischen Schulen in dieselbige Possession, worin solch ehe dessen gewesen, wiederum zu bringen . . . und dardurch der allergnädigsten Intention seiner allerchristlichsten Majestät nachzuleben, als welche Euch deswegen eine zulängliche jährliche Pension, welche künftighin ganz richtig folgen wird, allergnädigst auszahlen läßt; falls Ihr aber in einem oder anderen obgesagter Punkte und Funktionen fernerhin trubuliert oder, es sei durch wen es wolle, verhindert werden solltet, so habet Ihr bei H. Obristen von Kleinholz als königlichem Kommandanten allhier Euch allsogleich um die erforderliche Assistenz gebührend anzumelden, welcher dann die ferneren Messures (Maßnahmen) zu nehmen nicht ermangeln wird; es wolle auch ein jeder mich bald möglichst benachrichtigen, wann und wie alles ins Werk gerichtet sei und ob damit continuiert werde, um dem mehr(mals) hocherwähnten Herrn Bischof den Rapport darüber abstaten zu können . . .

Die Kopie dieser Verordnung Heuchers liegt doppelt auf losen Blättern im Heßlocher Pfarrarchiv vor, außerdem hat sie P. Franz in seinem Tagebuch S. 316/7 abgeschrieben; von den losen Kopien dürfte eine unmittelbar aus dem Büro Heuchers stammen, während die andere von der Hand des Gabsheimer Pfarrers (1695–1716) Johann Adam Barthel stammt und mit mancherlei aufschlußreichen Notizen versehen ist. Wie ihre Anschrift bekundet, war diese Kopie von Gabsheim aus am 26. Februar 1714 an den Pfarrer Johann Georg Weitzel von Lörzweiler als „eilig“ weitergegeben worden. Bei der Anschrift steht noch „Möge dieses sofort nach Guntersblum geschickt werden und man stelle Empfangsbestätigung aus“. Unter dem kopierten Text steht ebenso von Barthels Hand geschrieben: „Dies soll sofort nach Gundersheim geschickt werden; dem Boten Botenlohn bezahlen!“ Das Schreiben war also nicht nur an die unter französischer Besoldung stehenden Pfarreien gedacht. Welches Schicksal die Verordnung Heuchers vom 21. Februar 1714 in den Pfarreien Lörzweiler und Gundersheim hatte, ist den Heßlocher Pfarrakten nicht zu entnehmen. Doch erfahren wir von der Wirkung der Heucherschen Verordnung vom 21. Februar 1714, bevor er sie nach Lörzweiler absandte. Nach Barthels Unterschrift steht von seiner Hand: „Am Fest des hl. Matthias (24.2.1714) wurde die Ausübung unserer Religion wieder eingeführt (restauratum) in Wörrstadt, Ober Saulheim, Partenheim, Eichenloch (Eidloch, heute Rommersheim), Appenheim, Bibersheim (Biebelsheim), Nieder Hilbersheim, Ober Ingelheim in der Pfarrkirche, Bodenheim usw.“ Diese Notiz enthält freilich trotz ihrer Kürze viel Neues. Das erst am 21. Februar 1714 in Kirn abgefaßte Dekret muß sofort nach Gabsheim gebracht worden sein. Denn am 24. Februar 1714 – dem Matthiastag – war es in den genannten Orten, die wohl auch unter Barthels Kontrolle standen, bereits durchgeführt worden. Die Tatsache, daß es an den genannten Orten durchgeführt wurde, ist meines Wissens bis heute unbekannt geblieben. Nur von Wörrstadt ist nach den Pfarrakten im Diözesanarchiv Mainz bekannt, daß der Versuch dazu unterm 24. Februar 1714 unternommen wurde; hier bestätigt uns Barthel den Vollzug der geplanten Absicht. Allerdings war für Wörrstadt bekannt, daß der Oberst Kleinholz dabei eine Rolle spielte. Offenbar war auch militärischer Nachdruck an den übrigen genannten Orten an Werke; außerdem müssen auch auswärtige Priester das Dekret am 24. Februar 1714 in all diesen Orten durchgeführt haben; Barthel selbst war dies ja allein gar nicht möglich.

Da Barthel seit 1695 Pfarrer von Gabsheim und damals auch Dekan des „ehrwürdigen Landkapitels Alzey“ gewesen ist, hat er sich in seiner Umgebung gut ausgekannt. Er wußte also gut Bescheid über den Ryswyker Status der genannten Orte. Um diesen handelt es sich aber nach der Verordnung Heuchers und auch nach dem Begleitschreiben des Dekans Barthel an die „sehr gelehrten Herrn Mitbrüder“, an die er sich wendet, „nun wiederum die Ausübung der katholischen Religion an den Orten einzuführen, wo sie vor diesem (Ryswyk) zwar eingeführt, aber im Laufe der Zeit von den Unkatholischen ausgeschlossen wurde“. So meint es wenigstens der Wortlaut des Dekretes, auf den sich Barthel in den unmittelbar folgenden Worten seines Begleitschreibens bezieht: „Wenn also in Euerer Nachbarschaft Orte sind, welche sich einst der Religionsfreiheit

für uns Katholiken erfreuten, so möget ihr sie notieren und man soll den Eintritt in die Kirche versuchen. Kann man's nicht, so schreibe man immerhin Herrn Heucher. Ich glaube – (und diese Worte verraten seine Vorsicht für Orte, wo er sich nicht so auskennt, weil sie nicht zu seinem Dekanat gehörten) – daß Mommenheim, (Ober) Hilbersheim, Dolgesheim, Hilsheim (Hillesheim, damals wie heute Filiale von Heßloch, damals mit einem heiß umstrittenen echten Simultaneum nach Ryswyk) und andere Orte der Umgebung die Freiheit hatten, den Gottesdienst in den Kirchen zu vollziehen; und wenn es noch mehr Orte sind, so schreibe man zeitig dem ganz hochwürdigen Herrn Heucher, der alles wieder nach dem Wortlaut des Dekrets in den alten Zustand bringen wird.“ Daß Barthel die andere Filiale von Heßloch, Dittelsheim, nicht nennt, wo wohl ein ungestörtes, aber erst 1699 eingeführtes und 1707 nach der Pfälzer Kirchenteilung wieder aufgehobenes Simultaneum bestand, und man auch von Heßloch aus vorläufig nicht den Versuch machte, es wieder einzuführen, wie wir gleich sehen werden, ist wohl ein Beweis dafür, daß bei den unterm 24. Februar 1714 genannten Orten es ausschließlich um wirkliche ryswykische Simultaneen ging und daß die betreffenden Orte wirklich rechtens solche ryswykische Simultaneen besaßen.

Ob nun die hinlänglich beschriebene Kopie dem Dekan Barthel nicht schnell genug zurückkam mit den erbetenen Bestätigungen ihres Empfanges und dem Bericht über die Durchführung der Kirnschen Verordnung Heuchers vom 21. Februar 1714, ob er kraft des ihm gewordenen Auftrages letztere überwachte, – jedenfalls war Barthel am 2. März 1714 unterwegs; offenbar kam er erst auf dem Nachhauseweg in Heßloch vorbei, ohne den Pater Franz dort anzutreffen. Nach seinem Tagebuch S. 316 war er in Westhofen, um eine Forderung des Krämers Johann Neuhoff zu begleichen. „Auf dem Rückweg kam mir ein Bote des Dekans entgegen, der sich in Heßloch aufhielt und mir einen Brief mit folgendem Wortlaut hinterließ“, schreibt Pater Franz und gibt das Dekret vom 21. Februar 1714 wieder. Das Schreiben, welches der Bote dem Pater Franz nach Westhofen entgegenbrachte, hat er in seinem Tagebuch nicht festgehalten, aber es ist im Original erhalten und hat folgenden Wortlaut in deutsch: „Eure hochwürdige Paternität möge möglichst schnell nach Heßloch zurückkehren, denn ich habe vom illustren Herrn Bischof von Metz einen Auftrag, nach welchem die Ausübung der katholischen Religion in all den Orten wiederhergestellt werden soll, wo sie vordem vom allerchristlichsten König eingeführt war; da wir aber in Hillesheim in solchem Besitz gewesen sind, so muß man kommenden Sonntag den Versuch machen, was ich durch Gegenwärtiges zur Kenntnis bringen mußte, der ich Eure Gegenwart noch hier (in Heßloch) erwarte, aber Eile habe nach Hause zurückzukehren. – In aller Eile! – Heßloch, 2. März 1714.“

Der Kopie des Dekrets vom 21. Februar 1714 hatte Barthel beigelegt: „Es wird hiermit auff gnädigsten Befehl des durchlauchten Herrn Bischoffen von Metz Vermög habender Instruktion dem Herrn Pastori Zu Heßloch nachrichtlich beudet, das weilen das Exercitium Cathol. Religionis, wie selbiges Vor dem ryswykischen Friedensschluß durch den allerchristlichsten König tempore reunionis ist eingeführt Vndt Vermittels ermelten Friedensschluß iuxta § 4 tum confirmirt worden, ohne Zeit Versäumnis Zu Hilsheim den Catholischen Gottesdienst wider anzufangen, Vndt damit Zu continuiere, auch alles so wohl die administration derer Ss. Sacramenten, als auch die schul Vndt Jugendt in mixtis matrimonijs betreffend, wie in gleichen, was die besoldung anlanget, wider auf denjenigen fuß hin zu richten, wie ein solches Vormahl gewesen; solte aber wider Verhoffen einige opposition geschehen, so hätte man daelbe ohne anstandt an Ihre excellenz Herrn obristen Vndt Königlichen Commandanten Zu Kirn, Herren Ritter von Kleinholz zu berichten, Von daraus wirdt sogleich der Erforderliche Beystandt praestirt werden. Gabsheim, den 2. Martij 1714. – Ex speciali mandato Jll. mi et R. mi Principis ac Ep. i Metensis ad petium plrm. Rev. di D. ni Heucher pensionarij Regis. – JABarthel p. t. Venerabilis Capituli Alzeyani ruralis decanus ac Pastor in Gabsheim et Bechtolsheim Mppria.“ – Sowohl im Original als auch in den Tagebuchaufzeichnungen des Paters Franz bilden die eben wiedergegebenen Worte mit dem Dekret vom



21. Februar 1714 eine Einheit. Pater Franz fügt unmittelbar darauf in seinem Tagebuch die Worte bei: „Diesen Brief also übergab mir der vorerwähnte Herr Dekan und bald strebte er mit seinem Pferde seinem Hause zu“. – Wir dürfen also wieder schließen: bis zum 2. März 1714 dachte man nur daran, die echten ryswykischen Simultaneen wieder herzustellen, d. h. diejenigen Kirchen auch den Katholiken wieder einzuräumen, die sie zur Zeit der Reunionskriege und des pfälzischen Erbfolgekrieges tatsädhlich benutzten, nicht aber jene, in denen nach den französischen Verordnungen jener Zeit die Katholiken zwar berechtigt gewesen wären, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, man aber diesen Rechtsanspruch nicht mit Gewalt durchsetzte oder – mangels Priestern – ihn nicht durchsetzte und ausübte. Zur letzteren Klasse gehörte, wie schon erwähnt, die andere Filiale von Heßloch, Dittelsheim, und auch die Filiale Dorndürkheim. Von diesem ist bis jetzt also noch nicht die Rede. Und man dachte auch nicht daran, dort den Gottesdienst wieder einzuführen.

Wir lassen nun das Tagebuch des P. Franz in der Angelegenheit sprechen. Unterm 3. März 1714 heißt es da S. 319/320: „Die beschriebene Kopie dieses Briefes übergab ich allein, da niemand aus Hillesheim auf meine Bitte hin als Zeuge mich begleiten wollte, dem gnädigen Herrn v. Pröck – „gnädig“ ist hier nur Anstandsrede, denn gerade P. Franz hatte die Ungnade des Herrn v. Pröck in 18 Jahren seiner seitherigen Tätigkeit in Heßloch sehr zu spüren bekommen – , der ihn mit allem Respekt (entgegennahm und) sich dem obenerwähnten königlichen Dekret unterwarf; dann eilte ich nach Hause“. S. 320 des Tagebuchs berichtet P. Franz weiter: „Am 4. März, welcher der 3. Sonntag in der Fastenzeit war, fuhr ich mit dem Wagen morgens um 6 Uhr mit allem zum Gottesdienst Nötigen nach Hillesheim; ich nahm von der Hillesheimer Kirche Besitz, indem ich in besagter Kirche Singmesse mit Predigt hielt“. Am 7. März 1714 holt P. Franz sich „die ordentliche Jurisdiktion“ beim Vikariat Worms – nur für Hillesheim; am 11. März 1714 wird P. Franz um 19 Uhr nach Hillesheim zu einem Vernehmung gerufen: alles verläuft in Ordnung im Gegensatz zu früheren Jahren. (Tagebuch S. 320 und 322.) Unterm 12. März 1714 weiß P. Franz in seinem Tagebuch (S. 322–326) zu berichten: „Gegen 3 Uhr brachte der Schulmeister aus Odernheim neue andere, unserer Religion weit günstigere königliche Patente (novas alias patentes regias magis favorabiles pro Religione nostra) mit folgendem Wortlaut: „Die weilen Von Ihro Königl. Majestät Von Frankreich durch Ihro hochfürstlich. Durchlaucht Herrn Bischoffen zu Metz mit gnädigst committirt Vndt befohlen worden die hie bevor in der Pfaltz in possessione gehabte Kirchen, wo von die Catholische, Von den Lutherischen und Reformirten (kalvinischen) glaubens genoßen mit gewalt Vndt ohn alles recht, Vndt gegen den ryswykischen friedensschluß ausgeübt worden (gemeint ist die Pfälzische Kirchenteilung von 1705, ausgeführt 1707), Vndt diese sich der renthen Vndt ein Künften eigen mächtig bemeistert, die Catholische geistliche hin wiederumb in gemelte Kirchen ohn einige auszu schließen in possession Zu setzen: als wirdt denen Herren oberbeambten Zu altzey hiemit ernstlich anbefohlen, Die Verordnung zu thun, damit durchgehendes im ganzen Oberamt denen Cathol. Herren Pastoribus alle Kirchen angesicht dießes sampt renthen Vndt ein Künften wie hie bevor die cathol. geistliche solche in genuß gehabt, ohne einigen anstand in possession gegeben, Vndt respective gereicht werden möge, wie nicht weniger aller fleißigst dahin Zu sehen, damit gemelte Pastores Vndt sämptliche Cathol. geistliche Vndt gemeinde die geringste Verhindernus nit zugefügt werde bey Vermeidung höchster Königl. Ungnadt Vndt Vnansbleiblicher scharffer militärischer execution. – Kirn, den 6. Mertz 1714, De Kleinholz.“

Die becopeyliche ordre Von dem Königl. frantzösischen Obristen Herrn von Kleinholz wirdt dem Cathol. Landdechanten Zu Gabßheim Herren Barthel Vmb denen in Vnßerm District sich befindlichen Catholischen Herren Patroribus Von dem inhalt die behörige nachricht zu geben, mithin sich der einvermelter frantzösischen scharffen Execution nicht Vnderwürflich Zu machen, hie mit Von oberambt wegen communicirt. Altzey, den 11. Mertz 1714. – Oberamt alda. – J. M. Fabis.

„Admodum Reverendi, Eximij doctissimi in Xto confr(at)res et Pastores. Tandem verificat(ur) vaticinium Aggaei prophetae

c. 1. v. 13 et 14 quod est: nuntius domini denuntiis domini populo dicens: ego vobiscum Sum dicit dominus et Suscitavit Dominus Spiritum Zorobabel, filij Salathiel ducis Judae, et Spiritum Jesu filij Josedech Sacerdotis magni et Spiritum reliquorum de omni populo et ingressi Sunt et faciebant opus in domo exercituum Domini Dei Sui p. – Vere enim ter optimus Deus Suscita vit Spiritum Ducis Juda Regis Christianissimi, et Spiritum Jesu Sacerdotis magni scilicet Celsissimi Principis ac Episcopi Metensis mandantium, ut restauret(ur) domus Dei ab hac parte Rheni, restituatur cultus verae Catholicae Religionis, ingrediat(ur)que plebs Catholica Ecclesias ab a Catholicis nobis 1707 ablatas, faciamusque opus in domo Domini exercituum Dei nostri uti supramemorata decreta praelibati Regis ac Ep(isco)pi condent.

Adm. Rdarum Eximiarum D(omi)na(tio)n(um) vrarum Humillimus c(on)fr(ater) J. Adamus Barthel Vblis Capli. Altzeynai Decanus, et Pastor in gabsheim et bedtholsheim.“

Auch dieses dreifache Dokument ist uns außer im Tagebuch des Pater Franz noch in einer gesonderten Abschrift vorhanden. Die ursprüngliche Anschrift gibt uns die Erklärung, warum der Lehrer von Gauß-Odernheim das Schriftstück nach Heßloch brachte, wo es bis heute liegen blieb: Es war an den Kämmerer des Alzeyer Landkapitels, dem damaligen Pfarrer Peter Götz in Gauß-Odernheim gerichtet; Dekan Barthel von Gabsheim hatte es dorthin gesandt.

Auf den ersten Blick ist klar, daß dieses neue Dekret Heußers vor allem gegen die Pfälzische Kirchenteilung von 1705 gerichtet war, daß es auch zweifelsohne so von dem Dekan aufgefaßt wurde. Die weiteren Ereignisse, welche Pater Franz in seinem Tagebuch schildert, bestätigen dies auch.

Denn noch an demselben Tage und „bald nach Empfang des Schreibens“ ließ er den Dittelsheimer katholischen Kirchenjuraten Nikolaus Spieler kommen, damit dieser die Paramente für den Gottesdienst in Dittelsheim wieder besorge; diese hatte man 1707 nach Monzernheim ausgeliehen. Am folgenden Tag, den 13. März 1714, begab sich P. Franz zu demselben Zweck nach Westhofen, zudem Monzernheim als Filiale gehörte; er machte allerdings einen Metzgergang, weil er den dortigen Dekan nicht traf. – Doch schickte er nach Bedthheim und Dorndürkheim, das neue Dekret zu überbringen. – Am folgenden Tag hinwiederum sandte P. Franz einen Bettelbrief an die Äbtissin von Marienmünster um Paramente für die Kirche in Dorndürkheim; außerdem schickte er das neue Dekret den beiden protestantischen Pfarrern von Dittelsheim und Dorndürkheim: diese forderte er auch auf, die auf Drängen ihrer Glaubensgenossen 1707 zerstörten Altäre auf ihre Kosten wieder aufzurichten (ut Suis Sumptibus erigant duo altaris petuntania Suorum anno 1707 destructa). Auch führte ihn wieder der Weg nach Monzernheim (Monserum); „von dort brachten wir unsere Paramente mit Fuhrwerk nach Dittelsheim“ (Tagebuch S. 326). – So glatt, wie sich P. Franz die Sache vorgestellt, ging es aber nicht ab: Noch unter dem 14. März berichtet er: „Kaum hatten die Dorndürkheimer die Nachricht erhalten wegen der Wiederaufnahme des Gottesdienstes mit dem Ersuchen, die zerstörten Altäre wieder aufzurichten, da sind sie auch schon da mit der Entschuldigung, daß sie nicht selbst, sondern das kurpfälzische Oberamt Alzey mit einem Befehl an sie die Altäre zerstört habe“. – Am 15. März nach dem hl. Opfer kommt der Kirchenjurat von Dittelsheim mit derselben Entschuldigung und legt ein kurfürstliches Dekret vor, nach welchem 1707 die Katholiken ersucht wurden, die Altäre zu zerstören usw.; weil dies von uns nicht geschehen, haben sie es selbst getan. – Auch kam der Kirchenjurat von Dorndürkheim mit einigen Paramenten von Worms. – In Hillesheim verstarb der neulich, am 11. dieses Monats nachts, versehene Wilhelm Rux. – Für den 16. März berichtet P. Franz: „Ich ging nach Dittelsheim und ergriff Besitz von der Kirche, indem ich das hl. Opfer darbrachte und zwei Gesänge sang; ebenda habe ich von dem kurfürstlichen Oberamt (Alzey) folgendes Dekret erhalten:

„Nachdem die reform. gemeindt alda zu Dittelsheim bey oberambt alda Vorge stellt, was maßen die Catholische daselbst sie dahin astringiren wollen Vmb den altar in der nun mehro wider gemeinschaftl. Kirch auffzurichten, als wirdt denen Catholischen Zu gemeltem Dittelsheim Hie mit Von oberambt anbefohlen, daß sie den altar auff ihre Costen in der Kirch



aufrichten sollen. - Alzey, den 15. März 1714. - Oberamt alda. - J. M. Fabis. - Pater Franz fügt noch bei: „Als ich dies gesehen und gelesen hatte, war zu schweigen bis zu anderen Zeiten!“ (Tagebuch S. 327 f.).

Am 17. März berichtet das Tagebuch des P. Franz: „In Hillesheim habe ich den J. Wilhelm Rux bestattet; ich hielt eine Leichenrede und sang ein Amt“ (Tagebuch S. 328).

„Am 18. März, der der Passionssonntag war, nahm ich morgens Besitz von der Dorndürkheimer Kirche durch den Gottesdienst dort“ (ebd.). S. 329 heißt es für den 22. März 1714: „In der Hillesheimer Kirche las ich die hl. Messe f. d. 7. Tag (nach dem Tode) f. d. verstorbenen Wilhelm Rux“. Das dritte Seelenamt für den Wilhelm Rux wurde am 26. März 1714 gehalten. P. Franz gibt nicht den Ort an. - Wahrscheinlich war es nicht mehr Hillesheim, sondern wieder Heßloch.

Die Protestanten waren inzwischen nicht ruhig geblieben. Sie wandten sich an den Kommandanten von Landau, Broyllo. Und dieser schrieb am 22. März 1714: „Durch meine ordre ist nichts geschehen, was H. von Kleinholz sich in einige Sachen, welche die Religion in der pfalz betreffen, eingemengt hat: Ich habe auch selbst keine ordre von Hoff deßfallß empfangen, also sollen alle Sachen bleiben in dem standt, in welchem sie gewesen, da ich mit Ihre Königl. Majestät Truppen angekommen. - Geschehen Landau, den 22. März 1714. - Broyllo mppa.“ - Auch diese Urkunde findet sich als loses Blatt und im Tagebuch des P. Franz (S. 331) vor. Letzterer empfing sie am 24. März 1714 (Tagebuch S. 330). Die lose Urkunde ist ohne Anschrift und Absender, sie trägt aber die Überschrift: „Copia Decreti Von dem Commandant zu Landau, Conte de Broyllo aus dem französischen übersetzet“. Noch bevor P. Franz sie „wegen Zeitmangels“ seinem Tagebuch einverleibt, schreibt er die Antwort, ohne uns zu verraten, an wen er sie richtet: „Auf einkommung der französischen Ordre von Herren Commandanten zu Landau dienet zur gegen antwort, das weilen Ihre Excellenz H. Obristen von Kleinholz ergangener befehl sich auff Ihre allerchristlichste Majestät Vndt Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Bischoffen zu Metz allernädigster Befehl beziehet, er H. Kleinholz auch wurde wißten Demselben nach zu leben Vndt sich bei fernerer contradict(ion) Vndt opposition an seine Herren Principalen Vmb gnädigste mantunentz zu adressiren, dahero wir Vnßererseits deselben Herren von Kleinholz ergangenen Befehl biß zu deßen revocation nachzukommen Vndt zu inhaeriren gedenken. - Heßloch, den 24. Martij 1714. - P. Franz a S.P.C.“ (Tagebuch S. 330/1).

Wenn man die wohl vollständig vorhandenen Akten überliest und die seitherige Entwicklung überdenkt, so braucht tatsächlich kein Widerspruch zwischen dem Verhalten der beiden Kommandanten in Kirn und Landau vorzuliegen; der von Landau brauchte keine Ahnung gehabt zu haben über die Absichten Ludwig XIV. und der König brauchte Broyllo keinen Einblick in diese gewährt zu haben.

Wie weit sich überhaupt das Dekret vom 6. März 1714 und das Schreiben des Dekans Barthel vom 12. März 1714 auswirken konnten, mag dahingestellt bleiben. Daß die Verordnung vom 22. Februar 1714 im Pfarrhaus von Heßloch liegen blieb, erklärt sich ohne weiteres aus der Eile des Dekans Barthel: Er hat es vergessen, wieder mit zu nehmen und da er von den Vorgängen unterrichtet war, war er auf die Notizen darauf nicht angewiesen. Daß aber das Dekret vom 6. März 1714 erst am 11. März 1714 vom Oberamt Alzey weitergegeben und erst am 12. März 1714 nach Gau-Odernheim kam, läßt schon stutzen. Daß es in Heßloch hängen blieb, ist sicher verwunderlich, denn nach der im Original ausgedrückten Absicht des Dekans Barthel sollte das Dekret auch zum Dekan von Westhofen geschickt werden „wenn er es noch nicht empfangen hat, damit auch ihm die Absicht des allerchristlichen Königs bekannt wird“; und danach heißt es: „Bechtheim, Osthoven, Alzheim, alle werden sich darüber freuen“. Wir können also wohl annehmen, daß P. Franz das Dekret nicht weitergegeben hat; allerdings war ihm dazu kein strikter Befehl geworden. So können wir auch nicht feststellen oder nur vermuten, wie es sich in den genannten Orten und ihrer Umgebung auswirken hat.

Doch erhalten wir noch manche Nachricht über die Orte, welche bis 1707 zu Heßloch gehört haben, aus dem Tagebuch des

P. Franz: Am 28. März 1714 notiert er (S. 332): „Ich habe nach Westhofen geschickt: In der Pfalz haben uns die Katholiken wieder die Kirchen verschlossen, wie mir die Katholiken in Dittelsheim berichteten.“ - Am 29. März 1714 (S. 332): „Aus Alzey und Westhofen erhielt ich gleicherweise die Antwort, auch dort (et ibidem) seien die Kirchen (für uns) geschlossen worden.“ Gewalt hat P. Franz sicher nicht angewandt und höchst wahrscheinlich auch nicht angerufen; wahrscheinlich war die Stimmung nicht sehr rosig, denn schon am 27. März (Tagebuch S. 332) hatte P. Franz „dem Otterberger Keller im Spital 140 Gulden für die Gemeinde geliehen“ und am Ostermittwoch 4. April 1714 (Tagebuch S. 334) legte er nochmals 7 Gulden dazu „zur Bezahlung der französischen Kontribution“; die böse Stimmung nutzte wieder v. Pröck in Hillesheim weidlich aus auch für das dort bestehende echte ryswykische Simultaneum; am Donnerstag in der Osterwoche, am 5. April 1714, berichtet das Tagebuch: „Ich war in Hillesheim, die kranke Witwe des kranken Dinkinder zu versen; dort verweigerte uns der Herr v. Pröck den Eintritt in die Kirche; deshalb bin ich nach Hause zurückgekehrt, denn ich hatte keinen Auftrag, die Kirche mit Gewalt zu öffnen“. Wir dürfen wohl annehmen, daß das Beispiel v. Pröcks in Dittelsheim und Dorndürkheim ebenfalls Schule gemacht hat. Das Tagebuch des P. Franz schweigt sich darüber aus. Wir hören nur am Freitag in der Osterwoche, 6. April 1714: „Zum Abendessen war Exzellenz v. Fleck da und berichtete, wie wir in kurzer Zeit alle uns verschlossenen Kirchen wieder erhalten würden“ (S. 335). Aus dieser lakonisch kurzen Bemerkung kann man allerdings nicht viel schließen. Er wollte vielleicht nur dem Pater ein Trostpflasterchen geben. Wahrscheinlich hat P. Franz nicht daran geglaubt, denn er spricht nicht mehr davon in seinen ausgedehnten Tagebucheintragungen. - Heute wissen wir, daß sich die Prophezeiung des Flecks nicht erfüllt hat.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß Johannes Würth im „Heimatbuch für Wachenheim an der Pfimm“ 1930, S. 378 zu berichten weiß, „daß in Heppenheim an der Wiese am 14. März der Pfarrer von Offstein, und am 24. März des gleichen Jahres derjenige von Zell an den dortigen evangelischen Kirchen ebenfalls die Axt zum Aufbrechen der Türen benutzten.“ Auch diese Ereignisse müssen im Sinne der geschilderten Vorgänge betrachtet werden, sine ira et studio. Ein Gleiches weiß Würth in offener Anlehnung an die sogenannte Plessingsche Chronik (S. 378/9) erst für 1716/7 zu berichten für Wachenheim, Pfimm. Da Romberg, nach Würths eigenen Angaben (ebda.) Kommandant einer französischen Freikompanie bis 1714 war, wohl also nicht nach Wachenheim vor dem Frieden in Baden am 7. September 1714 gekommen ist, so ist das Schweigen über eine gewaltsame Kirchenöffnung in den Tagen des Frühjahrs 1714 für Wachenheim wohl ein ganz deutliches Zeichen dafür, daß Wachenheim ein edtes Ryswyker Simultaneum hatte, welches von seiten der Katholiken ungestört ausgeübt wurde, weil es nicht bestritten wurde in jenen Tagen, denn nach meinen ausführlichen Darlegungen an Hand reichlicher Urkunden ergibt sich bei der Fülle dessen, was Würth sonst für diese Jahre zu berichten weiß, daß das Schweigen über eine gewaltsame Kirchenöffnung ein positives Schweigen ist. Übrigens hat nicht der Freiherr von Romberg 1716/7 die Kirche gewaltsam geöffnet, sondern der Wachenheimer Pfarrer. - Der Kuriosität halber sei hier noch berichtet, daß dieser ebenfalls im Tagebuch des Pater Franz S. 354/5 verewigt ist: Am letzten Tag in der Oktav von Fronleichnam, nachdem P. Franz sie mit Hochamt und sakramentaler Prozession beschlossen hatte, kam auch am Abend der Pfarrer von Wachenheim, er schied bereits wieder andern Tags, am 8. Juni 1714. P. Franz erwähnt nur das Kommen und Gehen des Wachenheimer Pfarrers. Klagen und Befürchtungen scheinen ihn nicht nach Heßloch getrieben zu haben, wenigstens lesen wir davon gar nichts, wohl auch ein Zeichen, daß Wachenheim ein echtes Ryswyker Simultaneum besaß, das in keiner Weise in jenen Tagen gestört wurde und auch deshalb keine Gewalt anzuwenden brauchte weder gegen seine protestantischen, noch gegen seine katholischen Einwohner. Sie fanden sich eben friedlich zu ihren Gottesdiensten unter demselben Kirhdach auch bevor der so verschriene Freiherr von Romberg nach dem Frieden im heute noch sogenannten „Romberger Hof“ Wohnung nahm.

Ludwig Held